

Inhalt

AMS Pflegestipendium	4
NÖ Pflegeausbildungsprämie	4
Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	5
Fachkräftestipendium	6
Selbsterhalter:innen-Stipendium	8
Schul- und Heimbeihilfe	9
Familienbeihilfe	11
Finanzielle Unterstützungen für Schul- oder Kurskosten	11
Beratung	13

Gesundheitsberufe werden für unsere Gesellschaft immer wichtiger und Menschen, welche sie ausüben, sind am Arbeitsmarkt sehr gefragt! Die AK Niederösterreich unterstützt Ihre Aus- und Weiterbildung mit eigenen Förderungen, steht Ihnen beratend zur Seite und fasst in dieser Broschüre alle Informationen über bestehende Beihilfen zusammen.

AMS Pflegestipendium

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten: Pflegeassistenz/-fachassistenz-Ausbildung, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (Schule), Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in

Voraussetzungen

Es müssen zumindest 2 Jahre nach der Ausbildungspflicht vergangen sein, somit beträgt das Mindestalter 20 Jahre.

Höhe

Im Jahr 2025 beträgt das Stipendium 53,56 Euro täglich (= 1.660,36 Euro bei einem Monat mit 31 Tagen). Sollte der Arbeitslosengeldanspruch höher sein, so wird dieser Betrag ausbezahlt.

Kontakt: Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

NÖ Pflegeausbildungsprämie

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten: Pflegeassistenz/-fachassistenz, Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP), Gesundheits- und Krankenpflege FH-Bachelor

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

Höhe

Personen, die eine materielle Existenzsicherung über das AMS (mit Ausnahme des Pflegestipendiums) beziehen, erhalten 441 Euro pro Monat.

Neuanträge (ab 01.09.2023) sind nur möglich,

- wenn Sie eine Ausbildung an einer Fachhochschule absolvieren,
- wenn Sie Ihre Ausbildung vor dem 20. Lebensjahr beginnen (gilt bei Pflegeassistenz (PA), Pflegefachassistenz (PFA), Fachsozialbetreuer:in (FSB) und bei Diplomsozialbetreuer:in (DSB)).,
- wenn ein allfälliger Schul- oder Studienabbruch oder ein Maturaabschluss vor weniger als 2 Jahren vor Ausbildungsbeginn stattgefunden hat (wenn Sie auch keinen Anspruch nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben) (gilt bei PA, PFA, FSB, DSB),
- wenn Sie eine Ausbildung gemäß Punkt 3 der Förderrichtlinie im Ausmaß von weniger als 25 Wochenstunden absolvieren (gilt bei PA, PFA, FSB, DSB).
- Personen, die keine materielle Existenzsicherung über das AMS beziehen, erhalten 630 Euro pro Monat (ab 1.1.2025) für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung.



Pflegestipendium-Bezieher:innen können keine Pflegeausbildungsprämie beantragen.

Kontakt: Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., https://www.gff-noe.at

Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Was wird gefördert?

Das AMS unterstützt

- Unternehmen mit Fachkräftemangel und
- erwachsene Arbeitsuchende (ab 18 Jahren), die beim AMS Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt sind und eine am Arbeitsmarkt nachgefragte, überbetriebliche Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten.

Voraussetzungen

- Die theoretische Qualifizierung wird bei einem externen Schulungsträger absolviert (z.B. Kurs bei einer Bildungseinrichtung).
- Sie muss überbetrieblich verwertbar sein und vom AMS befürwortet werden.

- Die AQUA muss mindestens 13 Wochen dauern und 16 Wochenstunden umfassen.
- Bei AQUA mit dem Ziel "Lehrabschlussprüfung" ist die Dauer mit maximal der Hälfte der regulären Lehrzeit begrenzt. Anrechenbare Vorkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und eines Bildungsplans.
- Bei AQUA ohne Lehrabschlussprüfung darf die praktische Ausbildung höchstens doppelt so lange wie die theoretische dauern.
- Das AMS erwartet, dass der Ausbildungsbetrieb die Teilnehmer:innen nach AQUA in ein Dienstverhältnis übernimmt.

Höhe

- Das Unternehmen finanziert die Qualifizierungskosten.
- Das Arbeitsmarktservice NÖ kümmert sich um die Existenzsicherung der Teilnehmer innen

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Fachkräftestipendium

Was wird gefördert?

Das AMS fördert anspruchsberechtigte Personen, die eine Ausbildung in einem bestimmten Mangelberuf absolvieren möchten. Folgende Berufe aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich fallen derzeit darunter:

- Schulen und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe
- Schule für medizinische Verwaltung
- Lehrberuf Augenoptik
- Hörgeräteakustiker:in
- Aufbaulehrgang und Kolleg für Elementarpädagogik
- modulare kombinierte Ausbildung Operationsassistenz mit Röntgenassistenz
- Kolleg im Bereich Sozialpädagogik

Wer hat Anspruch?

- Arbeitssuchende
- Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung karenziert wird
- selbständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

Voraussetzungen

- Es müssen 208 Wochen (= 4 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre nachgewiesen werden.
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem (Fach)Hochschul- bzw. Meisterniveau (NQR5) liegen.
- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen. Unabhängig davon darf das AMS auch eine gesonderte "Eignungsuntersuchung" veranlassen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

Höhe

- Personen, die ihr Dienstverhältnis während des Fachkräftestipendiumbezuges karenzieren: 40,40 Euro täglich (Stand 2025)
- Personen, die ihr Dienstverhältnis direkt vor oder während des Fachkräftestipendium-Bezugs selbst gekündigt oder durch eigenes Verschulden verloren haben: In den darauf folgenden 4 Wochen erhalten diese den Mindestsatz von 40,40 Euro (Stand 2025), danach erhalten sie die Leistung in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mind. 40,40 Euro (Stand 2025).

Geringfügige Beschäftigung:

Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Bezug des Fachkräftestipendiums möglich. Im folgenden Fall ist jedoch Vorsicht geboten: Sollten Sie mit Beginn des Fachkräftestipendienbezuges eine geringfügige Beschäftigung bei dem selben Betrieb eingehen, bei dem/der Sie gekündigt wurden oder selbst gekündigt haben, dann erhalten Sie maximal den Tagsatz von 40,40 Euro (Stand 2025) auch wenn der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes höher läge. Wenn aber zwischen der vorhergehenden und der geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt, können Sie auch den höheren Tagsatz beziehen. Sollte der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes ohnedies geringer sein, als der Mindesttagsatz beim Fachkräftestipendium, dann ist diesbezüglich nichts zu befürchten.



Für Ausbildungen, die ab 01.01.2024 bis spätestens 31.12.2025 beginnen, wird zudem ein Schulungszuschlag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Ausbildung und ob ein allfälliger Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung besteht.

Kontakt: Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle, www.ams.at

Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt (Selbsterhalter:innen-Stipendium)

Einige Gesundheitsberufe werden an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen gelehrt. Schüler:innen und Studierende mit sozialer Förderungswürdigkeit können finanziell unterstützt werden.

Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende (z.B. Fachhochschule für Gesundheits- und Krankenpflege)

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder "Gleichstellung" zu dieser
- noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert
- soziale Förderungswürdigkeit
- günstiger Studienerfolg (abhängig von der Studienrichtung)
- Studienbeginn vor dem 33. Geburtstag, in Sonderfällen erhöht sich diese Grenze bis zum 38. Geburtstag

Was wird gefördert?

Ein ordentliches Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen sowie zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber:innen für maximal zwei Semester.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Studienbeihilfe wird nach dem Familieneinkommen berechnet und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen (z.B. vorangegangener Selbsterhalt, 24. bzw. 27. Lebensjahr vollendet, Kinder etc.) oder vermindern (z.B. durch eigene Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe etc.). Sie wird monatlich ausbezahlt. Die höchste Studienbeihilfe liegt bei 1.072 Euro.



Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt dar. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens 11.000 Euro jährlich "selbst erhalten" haben. In diesem Fall ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen, jedoch das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. eingetragenen Partners/Partnerin.

Schul- und Heimbeihilfe

Wer wird gefördert?

Ordentliche und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler:innen (z.B. Schulen für Sozialbetreuungsberufe, Schulen für medizinische Assistenzberufe).

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder "Gleichstellung" zu dieser
- soziale Bedürftigkeit
- Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn des Schulbesuches, für den die Schüler:innenbeihilfe beantragt wird. Diese Altersgrenze kann sich unter bestimmten Umständen auf 40 Jahre erhöhen.

Was wird gefördert?

Der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer in Semester gegliederten Sonderform. Die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann schon ab der 9. Schulstufe bezogen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Grundbeträge (pro Schuljahr):

- Schulbeihilfe 1.764 Euro
- Heimbeihilfe 2.155 Euro
- Fahrtkostenbeihilfe 165 Euro

Die Grundbeträge der Schul- und der Heimbeihilfe erhöhen sich insgesamt um max. 1.829 Euro wenn

 der/die Schüler:in sich zuvor durch zumindest 4 Jahre selbst erhalten hat,

- die Eltern (Adoptiveltern) verstorben sind,
- eine Schule für Berufstätige besucht wird und sich der/die Schüler:in durch eigene Einkünfte gleichzeitig selbst erhält oder
- der/die Schüler:in verheiratet ist und weder mit den eigenen noch mit den Schwiegereltern in einem gemeinsamen Haushalt lebt (gilt auch für eingetragene Partnerschaften).



Erhöhung des Grundbetrages für die Schulbeihilfe durch einen vierjährigen Selbsterhalt des Schülers/der Schülerin vor Schulbeginn auf maximal 2.679 Euro jährlich.

Durch eine erhebliche Behinderung des Schülers/der Schülerin ergibt sich eine weitere Erhöhung. Die Grundbeträge können sich aber auch durch Unterhaltsleistungen oder eigenes Einkommen vermindern.

Kontakt:

Für Schüler:innen einer mittleren oder höheren Schule ist die jeweilige Bildungsdirektion (abhängig vom Schulstandort) zuständig:

Bildungsdirektion Niederösterreich

Telefon: 02742 280-0

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at Internet: www.bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Telefon: 01 52525-0

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at Internet: www.bildung-wien.gv.at

Für Schüler:innen der Zentrallehranstalten:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Telefon: 01 53120-2001

Internet: www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förde-

rungen > Schul- und Heimbeihilfe

Für Schüler:innen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig:

NÖ Landesregierung

Telefon: 02742 9005 Internet: www.noe.gv.at

Familienbeihilfe

Voraussetzungen

Der Bezug von Familienbeihilfe ist prinzipiell für Personen bis zum 24. Lebensjahr möglich. Bei Schwangerschaft/Geburt eines Kindes, bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung bzw. nach der Ableistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes kann die Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

Höhe

Die Höhe der Beihilfe variiert je nach Alter und kann sich durch bestimmte Umstände (Behinderung, weitere Kinder etc.) erhöhen.

Kontakt: Ihr Wohnsitz-Finanzamt oder das Familienservice: 0800 240 262

Finanzielle Unterstützungen für Schul- oder Kurskosten

Unter Umständen kann eine finanzielle Unterstützung für entstehende Kosten zur Verfügung stehen.

NÖ Bildungsförderung:

Darunter fallen unter anderem die Förderschienen "NÖ Bildungsförderung-NEU" oder das Sonderprogramm "Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales". Hierbei können 20-80 % der Kurskosten bis max. 2.500 Euro sowohl für berufliche Weiterbildungen, als auch für bestimmte Umschulungen im Gesundheitsbereich gefördert werden. Für Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss steht sogar eine finanzielle Unterstützung von 90 % der Kurskosten bis max. 3.000 Euro über den NÖ Weiterbildungsscheck zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie online unter www.noe.gv.at/bildungsfoerderung.

NÖ Bildungsscheck:

Für bestimmte Ausbildungen im Gesundheitsbereich in Niederösterreich (Heimhilfe, Fachschule für Sozialberufe, Schule für Sozialbetreuungsberufe oder Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege). Abhängig von der Höhe des jeweiligen Schulgeldes (maximal 130 Euro pro Monat). Der Antrag kann ausschließlich von der Schule gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie online unter www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at

AK Niederösterreich "Bildungsbonus-spezial für Gesundheitsberufe": Gefördert werden folgende Ausbildungen:

- soziale Alltagsbegleitung,
- Heimhilfe,
- Pflegeassistenz/-fachassistenz,
- Medizinische Assistenz (Ordinationsassistenz, Operationsassistenz, Gipsassistenz, Obduktionsassistenz, Röntgenassistenz, Desinfektionsassistenz, Laborassistenz und Operationstechnische Assistenz)

Förderhöhe: 50 % der Kurskosten bis max. 600 Euro.

Die Antragstellung erfolgt spätestens ein halbes Jahr nach Prüfungsdatum. Weitere Informationen finden Sie online unter http://noe.arbeiterkammer.at/gesundheitsberufe.

Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen

Wer wird gefördert?

- Personen mit einem aufrechten Nostrifizierungsbescheid zur Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses für folgende Berufsbilder im Bereich der Gesundheit:
- Ärzt:in (Humanmedizin)
- Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger:in
- Medizinisch-technische Dienste mit tertiärem Bildungsabschluss, insbesondere: Ergotherapeut:in, Logopäd(e)in, Biomedizinisch(er) e Analytiker:in, Radiologietechnolog(e)in, Orthoptist:in, Physiotherapeut:in, Diätolog(e)in
- Hebamme

Was wird gefördert?

- Refundierung von Studienbeiträgen einer österreichischen Universität oder österreichischen Fachhochschule
- Refundiert werden die tatsächlich im laufenden Semester angefallenen und bezahlten Studienbeiträge

Kontakt:

Österreichischer Integrationsfonds

Internet: https://www.integrationsfonds.at/ > Themen > Förderungen > Refundierung von Studienbeiträgen für Nostrifizierende in Gesundheitsberufen

E-Mail: studienbeitrag@integrationsfonds.at

Beratung?

Haben Sie noch weitere Fragen? Benötigen Sie ein Beratungsgespräch? Wir bieten unsere Beratungen persönlich, telefonisch, per E-Mail und auch per Videotermin an.

Kontakt: 05 7171-27000, bildungsberatung@aknoe.at bzw. http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0 mailbox@aknoe.at noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

DERATOROSSTELLER	200
Amstetten, Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden, Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien, Office Park 3 - Objekt 682,	
2. OG - Top 290, 1300 Wien	
Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd, Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg, Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn, Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg, Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems, Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk, Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen, Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs, Burgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat, Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS, Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen, Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien, Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl, Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr Freitag 8 – 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

DW

Landesorganisation Niederösterreich AK-Platz 1, 3100 St. Pölten niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App

noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram

instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook

facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube

www.youtube.com/aknoetube



noe.arbeiterkammer.at/app

Broschüren noe.arbeiterkammer.at/broschueren